



SABINE BÄCHLE - SCHOLZ

MITGLIED DES HESSISCHEN LANDTAGS

CDU-LANDTAGSFRAKTION
SCHLOSSPLATZ 1-3
65183 WIESBADEN
TELEFON 0611 350-692
TELEFAX 0611 350-
s.baechle-scholz@ltg.hessen.de
www.sabine-baechle-scholz.de

Sabine Bächle – Scholz MdL, Schlossplatz 1 - 3, 65183 Wiesbaden

Pressemitteilung

06.02.2013

Bächle-Scholz: „Hessisches Kinderförderungsgesetz stellt die Kinder in den Mittelpunkt“ – „Jährlich 424,5 Millionen Euro pro Jahr für Kinderbetreuung und frühkindliche Bildung“

„Für uns steht das Wohl der Kinder im Mittelpunkt. Es geht nicht um eine reine Betreuung sondern um frühkindliche Bildung. Das wird mit dem Gesetzentwurf für das Hessische Kinderförderungsgesetz deutlich. Mehr Qualität, mehr Mittel und bessere Rahmenbedingungen werden gegeben“, erklärte die Landtagsabgeordnete Sabine Bächle-Scholz (CDU). Der Gesetzentwurf wurde von den Fraktionen von CDU und FDP in den Hessischen Landtag eingebracht.

Bereits in den vergangenen Jahren wurden die Mittel für frühkindliche Bildung kontinuierlich erhöht. Das Land zahlt ab 2014 durchschnittlich 424,5 Millionen Euro an die Kommunen und freien Träger (Zum Vergleich: im Jahr 2012 waren es noch 355,8 Millionen Euro und 1999 lag der Betrag bei 74,5 Millionen Euro). Damit gibt es vom Land so viel Geld wie noch nie für Kinderbetreuung und frühkindliche Bildung.

„Wenn es um die Betreuung unserer Kleinsten geht, steht eine hohe Qualität im Vordergrund, und das spiegelt sich auch in unserem Gesetzentwurf wider. Der Bildungs- und Erziehungsplan für Kinder von 0-10 Jahren (BEP) erfährt große Anerkennung. Über eine qualitätsorientierte Förderkomponente für Einrichtungen, die nach dem BEP arbeiten, wird die Qualität in der Kinderbetreuung von ihrem schon heute hohen Niveau aus für die Zukunft noch weiter gestärkt. Zudem bekommen die Träger mehr Flexibilität hinsichtlich der Organisation der Einrichtungen. Der Fachkraftkatalog wird auch für nichtpädagogische Berufsgruppen geöffnet. Um bei aller Flexibilität die Qualität weiterhin sicherzustellen, gelten klar formulierte Voraussetzungen für deren Einsatz. Ob diese Voraussetzungen vorliegen, prüft das örtliche Jugendamt“, so die Abgeordnete Bächle-Scholz. Mit der Öffnung des Fachkraftkatalogs soll beispielweise Kinderkrankenpfleger oder Logopäden die Möglichkeit gegeben werden, in den Einrichtungen zum Einsatz kommen. Hierdurch können, je nach dem pädagogischen Konzept, Teams gebildet werden.

„Durch das Gesetz werden neue Anreize für Qualität in der frühkindlichen Bildung geschaffen. Neben der Stärkung des BEP gibt es auch eine bessere Ausstattung für Einrichtungen in denen viele Kinder mit Migrationshintergrund oder aus Familien mit einem niedrigen Einkommen betreut werden. Zudem wird die Pauschale für Kinder mit Behinderung erhöht. Mit dem Hessischen Kinderförderungsgesetz bringen wir ein zukunftsweisendes Gesetz auf den Weg. Das Wohl der Kinder, die Wahlfreiheit der Eltern und möglichst gute Umsetzbarkeit für die Träger stehen dabei im Mittelpunkt“, erklärte Bächle-Scholz.

Hintergrund:

Das Hessische Kinderförderungsgesetz soll zum 01.01.2014 in Kraft treten.

Die Förderung wird sich künftig nicht mehr an den Gruppen sondern am einzelnen Kind orientieren. Bisher ist diese kindbezogene Ausgestaltung nur im U3-Bereich gegeben. Das soll nun vereinheitlicht werden.

Durch das Hessische Kinderförderungsgesetz wird den Trägern mehr Flexibilität eingeräumt. Der Fachkraftbedarf wird sich pro Kind nach Alter und Betreuungsumfang berechnen (Fachkraft-Kind-Relation). Damit sich die Träger auf die neuen Rahmenbedingungen einstellen können, gibt es Übergangsregelungen. Träger, die vor dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes eine Betriebserlaubnis haben, können bis zum 1. September 2015 von den neuen Rahmenbedingungen abweichen. Die bis zum 31.12.2014 befristete Mindestverordnung (MVO) wird mit dem Hessischen Kinderförderungsgesetz aufgehoben.

Das nach dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-Behindertenrechtskonvention) bestehende Ziel der ‚Inklusion‘, wird mit dem Gesetz ausdrücklich in den Gestaltungsauftrag der Jugendhilfe aufgenommen. Die Betreuung von Kindern mit Behinderung in Kindertageseinrichtungen wird in Hessen durch die Rahmenvereinbarung Integrationsplatz aus dem Jahre 1999 geregelt. Die Rahmenvereinbarung ist ein Vertrag zwischen den kommunalen Spitzenverbänden und der Liga der freien Wohlfahrtspflege. Die Rahmenvereinbarung Integrationsplatz stellt sicher, dass jedem Kind mit Behinderung im Kindergartenalter eine wohnortnahe Betreuung in einem Kindergarten zur Verfügung steht. Die Betreuung der Kinder mit Behinderung erfolgt in Form von integrativen Gruppen oder Einzelintegrationsmaßnahmen in Regelkindergärten. Derzeit wird eine neue Rahmenvereinbarung ausgehandelt. Dies liegt jedoch nicht in der Zuständigkeit des Landes.